

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1996

Geschäftszahl

95/05/0138

Rechtssatz

Ein baupolizeilicher Auftrag zur Behebung von Baugebrechen gem § 60 Abs 2 OÖ BauO 1976 ist an den jeweiligen grundbücherlichen Eigentümer der Baulichkeit zu richten, mag auch schon ein Kaufvertrag vorliegen (Hinweis E 30.1.1990, 86/05/0166).